

Versicherungen für Arbeitnehmer der MST

Merkblatt

Vorsorge

AHV/IV		vom Gesetz vorgeschrieben und nach dessen Bestimmungen	
Pensionskasse		Pensionskasse Musik und Bildung des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS). alle Arbeitnehmer der Musikschule Toggenburg versichert	Keine Pensumsbeschränkung
Lohnfortzahlung	Krankheit Taggeld	Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit wird die Besoldung für längstens 720 Tage ausgerichtet, während der ersten 3 Monate zu 100%, ab dem 4. Monat zu 80%.	<i>Anhang 1</i>
	Unfall Taggeld	die gleichen Bestimmungen wie bei Krankheit. Versicherter Maximallohn aktuell: 148'200 Fr. pro Person und Kalenderjahr.	<i>Anhang 2</i>

Personen

Krankheit	Krankenkasse	Sache der Arbeitnehmer	
Unfall	Berufsunfall	Alle versichert	
	Nichtberufs-unfall	versichert Lehrpersonen mit mindestens 4 Jahreswochenstunden Unterricht an der MST andere Arbeitnehmer ab 8 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit	Prämien von Arbeitnehmern Unfall melden beim „letzten“ Arbeitgeber.
Haftpflicht	Beruf	MST ist versichert, wenn eine Lehrperson in ihrer Berufsausübung Schaden stiftet. grundsätzliches Regressrecht gegen den Verursacher	Merkblatt LCH „Verantwortlichkeit und Haftpflicht der Lehrpersonen“ <i>Anhang 3</i>
	Persönlich	Schutz gegen Regressansprüche des Arbeitgebers Sache der Arbeitnehmer	Freiwillige persönliche Berufshaftpflicht. KLV Berufshaftpflichtversicherung <i>Anhang 4</i>

Rechtsschutz

Rechtsschutz	MST	Keine Versicherung	
	Persönlich im Zusammenhang mit Beruf	Sache der Arbeitnehmer in beruflichen Ehren und Rechten angegriffen oder geschmäleret; in gesetzlichen Ansprüchen geschmäleret; in ihrer Anstellung bedroht.	KLV Angebot <i>Anhang 5</i>
		In Regressfällen	KLV Angebot <i>Anhang 4</i>

Sachen

Instrumente	Persönlich	Sache der Arbeitnehmer	VMS Angebot <i>Anhang 6</i>
	MST	Viertel-Kontrabass und eine Harfe all-risk versichert Inventar in Gebäudeversicherung Feuer- und Wasserschäden	

Weitere Angebote

Der VMS macht seinen Mitgliedern Angebote für Privatversicherungen. *Anhang 7*

Auch alle andern Versicherungsgesellschaften bieten Privatversicherungen an, die in diesem Merkblatt aufgeführt sind.

Vorgehen bei Schadenfall

Wenn ein Fall eintritt, der mit einer der genannten Versicherungen zu tun haben könnte, wendet euch an Elsbeth Hänni, Buchhalterin. Sie gibt weiterführende Auskünfte oder leitet eine Versicherungsmeldung ein.

Interventionskonzept

Bei ausserordentlichen Ereignissen/Krisen ist das Interventionskonzept zu beachten, das für die Bewältigung des Ereignisses massgebend ist. *Anhang 8*

Bei Austritt aus der MST

Bei Austritt aus der MST wird den Arbeitnehmern ein Merkblatt gegeben, das Auskunft gibt, wie Versicherungslücken zu vermeiden sind beim Wechsel zu einem andern Arbeitgeber.

Wattwil, 05.01.2022

Peter Haag
Schulleiter

Versicherungen für Arbeitnehmer der MST

Merkblatt

Vorsorge

AHV/IV		vom Gesetz vorgeschrieben und nach dessen Bestimmungen	
Pensionskasse		Pensionskasse Musik und Bildung des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS). alle Arbeitnehmer der Musikschule Toggenburg versichert	Keine Pensumsbeschränkung
Lohnfortzahlung	Krankheit Taggeld	Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit wird die Besoldung für längstens 720 Tage ausgerichtet, während der ersten 3 Monate zu 100%, ab dem 4. Monat zu 80%.	<i>Anhang 1</i>
	Unfall Taggeld	die gleichen Bestimmungen wie bei Krankheit. Versicherter Maximallohn aktuell: 148'200 Fr. pro Person und Kalenderjahr.	<i>Anhang 2</i>

Personen

Krankheit	Krankenkasse	Sache der Arbeitnehmer	
Unfall	Berufsunfall	Alle versichert	
	Nichtberufs-unfall	versichert Lehrpersonen mit mindestens 4 Jahreswochenstunden Unterricht an der MST andere Arbeitnehmer ab 8 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit	Prämien von Arbeitnehmern Unfall melden beim „letzten“ Arbeitgeber.
Haftpflicht	Beruf	MST ist versichert, wenn eine Lehrperson in ihrer Berufsausübung Schaden stiftet. grundsätzliches Regressrecht gegen den Verursacher	Merkblatt LCH „Verantwortlichkeit und Haftpflicht der Lehrpersonen“ <i>Anhang 3</i>
	Persönlich	Schutz gegen Regressansprüche des Arbeitgebers Sache der Arbeitnehmer	Freiwillige persönliche Berufshaftpflicht. KLV Berufshaftpflichtversicherung <i>Anhang 4</i>

Rechtsschutz

Rechtsschutz	MST	Keine Versicherung	
	Persönlich im Zusammenhang mit Beruf	Sache der Arbeitnehmer in beruflichen Ehren und Rechten angegriffen oder geschmälet; in gesetzlichen Ansprüchen geschmälet; in ihrer Anstellung bedroht.	KLV Angebot <i>Anhang 5</i>
		In Regressfällen	KLV Angebot <i>Anhang 4</i>

Sachen

Instrumente	Persönlich	Sache der Arbeitnehmer	VMS Angebot <i>Anhang 6</i>
	MST	Viertel-Kontrabass und eine Harfe all-risk versichert Inventar in Gebäudeversicherung Feuer- und Wasserschäden	

Weitere Angebote

Der VMS macht seinen Mitgliedern Angebote für Privatversicherungen. *Anhang 7*

Auch alle andern Versicherungsgesellschaften bieten Privatversicherungen an, die in diesem Merkblatt aufgeführt sind.

Vorgehen bei Schadenfall

Wenn ein Fall eintritt, der mit einer der genannten Versicherungen zu tun haben könnte, wendet euch an Elsbeth Hänni, Buchhalterin. Sie gibt weiterführende Auskünfte oder leitet eine Versicherungsmeldung ein.

Interventionskonzept

Bei ausserordentlichen Ereignissen/Krisen ist das Interventionskonzept zu beachten, das für die Bewältigung des Ereignisses massgebend ist. *Anhang 8*

Bei Austritt aus der MST

Bei Austritt aus der MST wird den Arbeitnehmern ein Merkblatt gegeben, das Auskunft gibt, wie Versicherungslücken zu vermeiden sind beim Wechsel zu einem andern Arbeitgeber.

Wattwil, 05.01.2022

Peter Haag
Schulleiter

**Krankentaggeldversicherung**

Police Nr. 12.034.034

Informationen für die versicherten Personen**Kategorie 1: Personal**

Gültig ab 01.01.2022
Erstellt am 06.08.2021

Versicherungsnehmer/in Musikschule Toggenburg
Unterdorfstrasse 16
9630 Wattwil

Versicherte Personen mit effektiven Löhnen
Das gesamte Personal, das gegen Nichtberufsunfälle
gemäss UVG versichert ist

Versicherte Leistungen

Versicherter Höchstlohn CHF 300'000 pro Person und Jahr

Krankentaggeld 80 % des versicherten Lohns

- Leistungsdauer 730 Tage abzüglich Wartefrist
- für Versicherte im AHV-Alter max. 180 Tage
- Wartefrist 60 Tage

Lohnnachgenuss 1-facher Monatslohn bis und mit 5. Dienstjahr
2-facher Monatslohn ab 6. Dienstjahr
sofern unterstützungspflichtige Personen vorhanden sind





Krankentaggeldversicherung
Police Nr. 12.034.034

Informationen für die versicherten Personen

Kategorie 2: Personal

Gültig ab 01.01.2022
Erstellt am 06.08.2021

Versicherungsnehmer/in Musikschule Toggenburg
Unterdorfstrasse 16
9630 Wattwil

Versicherte Personen mit effektiven Löhnen
Das gesamte Personal, das nicht gemäss UVG gegen
Nichtberufsunfälle versichert ist

Versicherte Leistungen

Versicherter Höchstlohn CHF 300'000 pro Person und Jahr

Krankentaggeld 80 % des versicherten Lohns
- Leistungsdauer 730 Tage abzüglich Wartefrist
- für Versicherte im AHV-Alter max. 180 Tage
- Wartefrist 60 Tage

Lohnnachgenuss 1-facher Monatslohn bis und mit 5. Dienstjahr
2-facher Monatslohn ab 6. Dienstjahr
sofern unterstützungspflichtige Personen vorhanden sind





Krankentaggeldversicherung

Police Nr. 12.034.034

Allgemeine Informationen für die versicherten Personen

Was ist versichert ?

Versichert sind Krankheiten, die eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben.

Als Krankheit gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht eine Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert und eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Verhaltenspflicht/Obliegenheiten im Schadenfall

Bei einer Krankheit hat die versicherte Person für die notwendige, medizinische Behandlung zu sorgen und dem Arbeitgeber die notwendigen Angaben zur Krankmeldung mitzuteilen.

Nicht versichert sind

- Krankheiten, die bei Eintritt in den versicherten Betrieb oder bei Versicherungsbeginn bestehen
- Unfälle
- Berufskrankheiten, welche nach UVG versichert sind

Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von allfälligen Schadendaten (Schadenmeldungen von versicherten Personen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege etc.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen. Diese Daten werden benötigt, um im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln und werden mindestens 10 Jahre nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Versicherungsträger

AXA Versicherungen AG mit Sitz in Winterthur.

Übertrittsrecht für das Personal

Personen die aus dem versicherten Betrieb ausscheiden, in der Schweiz wohnen und das ordentliche AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben, können, innerhalb von 3 Monaten, ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelversicherung übertreten.

Kein Recht auf den Übertritt in die Einzelversicherung haben Personen, die in eine andere Krankentaggeldversicherung eintreten sowie Betriebsinhaber und Familienmitglieder.

Wichtig

Die Information dieser Seite dient der Orientierung des Versicherten über wesentliche Inhalte des Versicherungsvertrages. Die genauen Bestimmungen sind in den allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten.





Krankentaggeldversicherung
Police Nr. 12.034.034

Vertragsübergreifende Bedingungen

Ergänzende Vertragsbedingungen

EVB 82: Kündigungsverzicht im Schadenfall

In Abweichung zu den AVB verzichtet die AXA auf das gesetzliche Kündigungsrecht im Schadenfall.

Besondere Vertragsbedingungen

Diverse besondere Vertragsbedingungen

Vertragsanpassung bei Ausscheiden aus dem Rahmenvertrag

Beim Ausscheiden aus dem Rahmenvertrag des Verband Musikschulen Schweiz (VMS) passt die AXA die Prämie an die allgemein gültigen Tarife und Bedingungen an.

Taggeld bei Nichtberufsunfallversicherung für Kat. 2

In Anlehnung an UVV Art. 23 Abs. 5 bezahlt die AXA nur ein Nichtberufsunfall-Taggeld sofern über keinen anderen Arbeitgeber eine Nichtberufsunfall-Deckung besteht. Sofern eine versicherte Person gegen die Folgen eines Nichtberufsunfalles versichert ist, kann die AXA kein Taggeld erbringen.

Die AXA übernimmt keine vollumfänglichen Leistungen gemäss obligatorischer Unfallversicherung gem. UVG, sondern lediglich das Taggeld.

Diese Police ersetzt die bisherige mit gleicher Nummer.

Winterthur, 06.08.2021

AXA Versicherungen AG

Dominique Kasper
Leiter Schadenversicherung

Reinhard Schmid
Leiter Unternehmenskunden

Art. 12, Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.





Obligatorische Unfallversicherung
gemäss Bundesgesetz vom 20.3.1981 (UVG)
 Police Nr. 1.480.411

Informationen für die versicherten Personen

Gültig ab 01.01.2022
 Erstellt am 25.08.2021

Versicherungsnehmer/in Musikschule Toggenburg
 Unterdorfstrasse 16
 9630 Wattwil

Versicherte Personen
 mit effektiven Löhnen Sämtliche gemäss Art. 1a und 2 UVG sowie Art. 1 - 6 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) unter das Obligatorium fallenden Arbeitnehmer.

Versicherte Leistungen

Versicherter Höchstlohn UVGL	pro Person und Jahr max. CHF 148'200
Pflegeleistungen und Kostenvergütungen	Bei Spitalaufenthalten allgemeine Abteilung
Taggeld	80 % des UVGL ab 3. Tag
Invalidenrente	80 % des UVGL lebenslängliche Rentendauer
Hinterlassenenrenten	40 % des UVGL für Witwen/Witwer 15 % des UVGL für Halbweisen 25 % des UVGL für Vollweisen 70 % des UVGL im Maximum für mehrere Hinterlassene lebenslängliche Rentendauer für Witwen/Witwer

Erläuterung der verwendeten Abkürzung

Die für die Leistungen und Prämien massgebenden Löhne werden durch Abkürzungen gekennzeichnet.
 UVGL UVG-Lohn, max. 148'200 CHF pro Person und Kalenderjahr

Ergänzende Vertragsbedingungen

EVB 12: Nichtberufsunfall-Deckung des Lehrpersonals

Für teilweise beschäftigte Lehrkräfte wird die vereinbarte Nettounterrichtsdauer (ohne Pausen) verdoppelt. Ergibt das Resultat mindestens 8 Stunden pro Woche, besteht auch Deckung für Nichtberufsunfälle.





Obligatorische Unfallversicherung
gemäss Bundesgesetz vom 20.3.1981 (UVG)
Police Nr. 1.480.411

Vertragsübergreifende Bedingungen

Besondere Vertragsbedingungen

Vertragsanpassung bei Ausscheiden aus dem Rahmenvertrag

Die obligatorische Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz vom 20.03.1981 (UVG) der im Rahmenvertrag Verband Musikschulen Schweiz (VMS) angeschlossenen Verträge bilden für die Festsetzung der Erfahrungstarifizierung eine Einheit.

Beim Ausscheiden aus dem Rahmenvertrag des Verband Musikschulen Schweiz (VMS) passt die AXA die Prämie an die allgemein gültigen Tarife und Bedingungen an.

Diese Police ersetzt die bisherige mit gleicher Nummer.

Winterthur, 25.08.2021

AXA Versicherungen AG

Dominique Kasper
Leiter Schadenversicherung

Reinhard Schmid
Leiter Unternehmenskunden



Obligatorische Unfallversicherung/

gemäss Bundesgesetz vom 20.3.1981 (UVG)

Merkblatt

für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

– beim Ausscheiden aus dem Betrieb

– beim Ende der Nichtberufsunfallversicherung

1. Abredeversicherung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die obligatorisch für Nichtberufsunfälle versichert sind, können diese Versicherung durch besondere Abrede für höchstens 6 aufeinanderfolgende Monate über das Ende der obligatorischen Versicherung hinaus verlängern. Die Nichtberufsunfallversicherung endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Die Abredeversicherung gewährt die gleichen Leistungen wie die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung und muss vor deren Ende durch Einzahlung der entsprechenden Prämie abgeschlossen werden. Vordruckte Einzahlungsscheine sind beim Arbeitgeber oder bei jeder Geschäftsstelle der AXA Winterthur erhältlich.

Während dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung, während Wartetagen und während Einstelltagen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch bei der SUVA versichert. Sie können innerhalb von 31 Tagen nach Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung bei der SUVA eine Abredeversicherung abschliessen.

2. Information des Krankenversicherers

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gewährt auch Leistungen bei Unfällen, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sowohl für Berufs- als auch für Nichtberufsunfälle obligatorisch versichert sind, können die vom KVG gewährte Unfaldeckung gegen eine entsprechende Prämienreduktion sistieren. Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Nichtberufsunfallversicherung müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die vom KVG gewährte Unfaldeckung sistiert haben, ihre Krankenkasse innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Merkblatts über das Ende der vollumfänglichen Unfallversicherung nach UVG informieren. Je nach Krankenkasse gilt die Sistierung auch bei Abredeversicherung.

▲ Beleg für die/den Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

▼ Beleg für den Betrieb

Obligatorische Unfallversicherung/

gemäss Bundesgesetz vom 20.3.1981 (UVG)

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass ich beim Ausscheiden aus dem Betrieb schriftlich über die Möglichkeit der Abredeversicherung und die Pflicht zur Information des Krankenversicherers aufgeklärt worden bin.

Name _____

Vorname _____

Datum _____

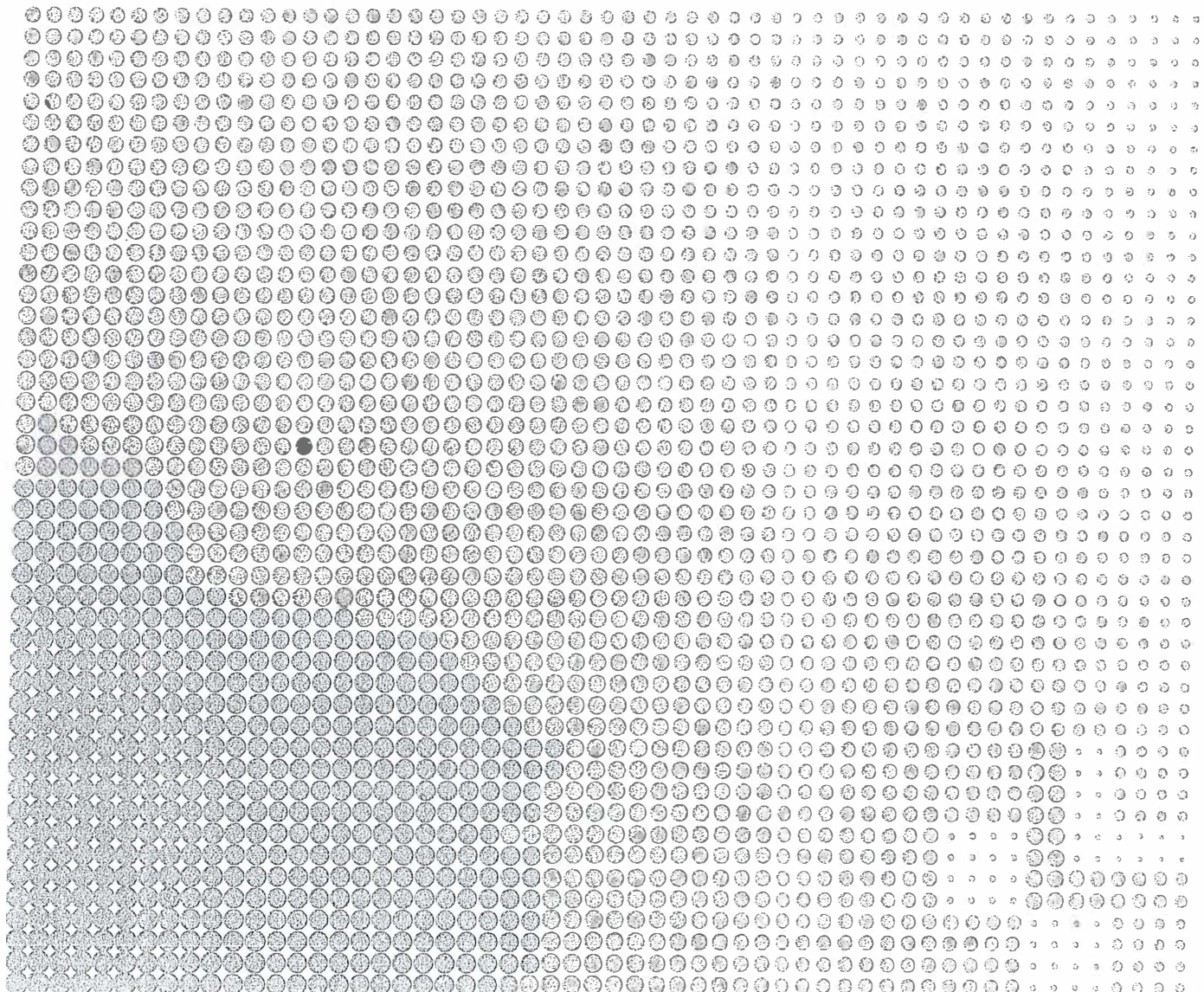
Unterschrift _____

Name des versicherten Betriebs _____

LCH-MERKBLATT

VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTPFLICHT DER LEHRPERSONEN

Die gesamte Thematik ist sehr komplex und enthält viele juristische Feinheiten, die für den Laien kaum zu erkennen sind.
Dieses Faltblatt will auf einige Aspekte klärend aufmerksam machen.



I. RECHTLICHES

Obhut und Verantwortlichkeit

Lehrkräfte haben gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern eine Obhutspflicht. Sie sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verantwortlich für die psychische und physische Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Das verlangt, dass sie Gefahren vorausschauend einschätzen, aktiv bekämpfen und die Anvertrauten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln schützen. Die Verantwortlichkeit kann nicht delegiert werden.

Eintreten der Haftpflicht

Haftpflicht kann entstehen, wenn im schulischen Bereich eine Schülerin oder ein Schüler verletzt wird. Jeder Haftpflichtfall ist ein Einzelfall, der unter Würdigung der besonderen Umstände zu beurteilen ist. Durch eine verantwortungsbewusste Wahrnehmung der Obhutspflicht können Lehrkräfte das Risiko eines Haftpflichtfalles praktisch ausschliessen.

Träger der Haftpflicht

In der Regel liegt die Haftpflicht beim Schulträger. Für Schadenfälle der Lehrkräfte ist also die Schulgemeinde haftpflichtig. Probleme für Lehrkräfte entstehen dann, wenn die Schulgemeinde ihre Haftpflicht bestreitet, etwa weil ihr von ihrer Haftpflichtversicherung dazu geraten wird. Für eine Lehrkraft können daraus langwierige und psychisch belastende Verfahren entstehen. Schadenersatzfolgen ergeben sich für die Lehrkraft nur dann, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.

Strafrechtliches

Wer Leib und Leben der ihm anvertrauten Kinder vorsätzlich oder grobfahrlässig gefährdet, muss mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Ein solches Verfahren kann mit dem Entzug der Lehrbefähigung enden.

Versicherungen

Der Abschluss einer Berufshaftpflicht-Versicherung macht für Lehrkräfte kaum Sinn. Kulante Versicherungen der Schulträger, die im Schadenfall tatsächlich geradestehen, entschärfen die ganze Angelegenheit wesentlich. Am ehesten empfiehlt sich für Lehrkräfte eine Rechtsschutzversicherung, da Haftpflichtfälle zu aufwendigen Verfahren führen können.

Empfehlungen

- Die Regelung der Haftpflicht mit dem Arbeitgeber sorgfältig und vollumfänglich abklären.
- Den überlegten Umgang mit schwierigen, unvorhersehbaren Ereignissen im Bereich der Schule fördern.
- Im Ereignisfall für Offenheit sorgen, Vertrauen schaffen und auf kulante Erledigung hinwirken.

II. PÄDAGOGISCHES

Umgang mit Gefahren und Risiken

Der altersgemässe Umgang mit Gefahren und Risiken gehört zu einer normalen Entwicklung des Menschen. Er bildet wichtige körperliche und geistige Kräfte, baut natürliche Aggressionen ab und fördert die angemessene Einschätzung anforderungsreicher Situationen. Lebensnaher Unterricht baut den Umgang mit Gefahren und Risiken sorgfältig und altersgemäss auf und leistet damit einen wesentlichen Teil zu einer ganzheitlichen Erziehung. Die Hinführung zur Gefahreneinschätzung ist die beste Schadenprävention. Überbehütung, Gefahrenverdrängung und Ängstlichkeit hingegen verhindern lebenswichtige Erfahrungen und begünstigen das Unfallgeschehen. Den Massstab bilden die Möglichkeiten der Kinder und nicht die Erwartungen der Erwachsenen. Der angemessene Umgang mit Gefahren und Risiken kann nur an diesen selbst erlernt werden, was sorgfältiges Abwägen seitens der Erziehenden voraussetzt.

Besondere Veranstaltungen – Besondere Gefahren

Beim Verlassen der gewohnten Umgebung, in der man gelernt hat, mit den vorhandenen Gefahren umzugehen, können neue oder gar erhöhte Gefahren auftreten, und zwar für Lehrkräfte genauso wie für Schülerinnen und Schüler. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, das Gefahrenpotential sorgfältig abzuschätzen, zu bewerten und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. Besondere Veranstaltungen (Lehrausgänge, Schulreisen, Wandertage, Sporttage, Fahrten mit dem Velo zum Schwimmbad, Exkursionen, Schulverlegungen, Wanderlager, Velotouren, Skilager usw.) und besondere Fächer (Werken, Kochen, Turnen, Schwimmen usw.) bergen ein erhöhtes Gefahrenpotential, das eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordert.

Empfehlungen

- Das Thema «Umgang mit Gefahren und Risiken» mit den Kindern und allen an der Erziehung Beteiligten regelmässig besprechen.
- Das Schulzimmer regelmässig verlassen, um auch in diesem Bereich praxisnah zu üben.
- Altersgemässe und entwicklungsgemässe Anweisungen geben.
- Klare Regeln aufstellen, begründen und durchsetzen.
- Auffällige Kinder besonders im Auge behalten.

III. GRUNDSÄTZE

Die Verantwortung ist gross, das Risiko klein

Es gibt keine Massnahmen oder Rezepte, die Unfälle – und damit Haftpflichtfälle – mit Sicherheit verhindern. Tragische Unglücksfälle geschehen oft gerade dort, wo man sie am wenigsten vermutet. Angesichts des schier unermesslichen Gefahrenpotentials im Schulbetrieb sind schwere Unfälle verschwindend selten. Zur Anklage von Lehrkräften kommt es hie und da, zur Verurteilung praktisch nie. Es besteht absolut kein Anlass, auf einen lebensnahen und ganzheitlichen Unterricht zu verzichten. Im Gegenteil: Die beste Unfallprävention ist die entwicklungsangepasste Hinführung der Kinder zum Umgang mit Gefahren und Risiken unter Wahrung hoher berufsethischer Grundsätze seitens der Lehrkräfte.

Grundlegende Voraussetzungen für die Erfüllung der Obhutspflicht

- Wanderungen, Unterkünfte, Fahrten rekonoszieren.
- Das Programm der Entwicklung und den Fähigkeiten der Teilnehmenden anpassen.
- Eltern klar und rechtzeitig informieren: Programm, Ausrüstung, Verpflegung, Kosten, Dispensationen, besondere erzieherische oder medizinische Massnahmen, Erreichbarkeit, Notfallblatt usw.
- Die Ausrüstung muss mit den Anforderungen und den Verhältnissen übereinstimmen.
- Fähiges Begleitpersonal mitnehmen, durch die Behörde anstellen lassen, klar instruieren und überwachen.
- Klare und altersgemässe Anweisungen geben, Einhaltung regelmässig überprüfen.
- Kinder beobachten: Ängstlichkeit, Ermüdung, Mutproben, Überschätzung usw.
- Auffällige Kinder besonders beaufsichtigen, gesundheitliche Beeinträchtigungen berücksichtigen (Allergien, chronische Leiden, Medikamente, ärztliche Anweisungen usw.)
- Ärztliche Versorgung sicherstellen, Reiseapotheke mitnehmen, Notfallzettel, Natel.
- Im Zweifelsfall, z.B. bei Witterungsumschlag, umkehren, kein erhöhtes Risiko eingehen.
- Beim Einsatz von Privatautos zu Schulzwecken die Versicherungsfragen klären (Behörde).
- Kein Alkoholkonsum in Lagern, auch nicht durch die Lagerleitung.

Bestelladresse Merkblatt:

LCH-Sekretariat

Ringstrasse 54

CH-8057 Zürich

T 044 315 54 54 | F 044 311 83 15

E adressen@lch.ch

KLV-BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Seite 1

Grundsätzliches zur Berufshaftpflicht

Der Grundcharakter einer jeden Haftpflichtversicherung liegt darin, dass sie die versicherten Personen von einer aus einem ungewollten Ereignis resultierenden Verpflichtung zum Schadenersatz befreit. Die Versicherung ist sozusagen „alter ego“ des Versicherten, steht sie doch stellvertretend für dessen Rechte und Pflichten ein. Der Versicherungsschutz der Haftpflichtpolice knüpft deshalb unweigerlich an eine gesetzliche Haftung. Grundlage der Haftungsbeurteilung in Bezug auf die Lehrpersonen bildet das Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons St. Gallen. Danach hat der öffentliche Arbeitgeber (Kanton, Gemeinde, Schulgemeinde) extern gegenüber einem Geschädigten einzustehen, wenn eine Lehrperson in ihrer Berufsausübung Schaden stiftet. Es handelt sich

um eine Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast, das heisst, der Arbeitgeber haftet, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Lehrperson kein Verschulden trifft. Der Beweis obliegt dem Arbeitgeber, das Verschulden wird also zugunsten des Geschädigten grundsätzlich vermutet. Wichtig ist, dass die Lehrperson direkt nicht belangbar ist.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Lehrperson in keinem Falle zur Verantwortung gezogen werden kann, steht doch dem Arbeitgeber ein grundsätzliches Rückgriffsrecht gegen den Verursacher zu. Genau hier setzt die Berufshaftpflichtversicherung ein, denn sie gewährt den Lehrpersonen Schutz gegen allfällige Regresse seitens des Arbeitgebers.

A Leistungen

Die Leistungen der Kollektiv-Haftpflichtversicherung des KLV gliedern sich in drei Hauptbereiche:

- Zahlung bei haftpflichtrechtlich ausgewiesenen Forderungen
- Vertretung in Disziplinar- oder Strafverfahren
- Verteidigung gegen ungerechtfertigte Forderungen (inkl. Rechtsschutz im Strafverfahren)

B Deckung

Im Sinne der dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Bedingungen sind Schadenereignisse an Schülern und von Schülern gedeckt, sofern diese auf haftpflichtrelevantes Verhalten der Lehrperson zurückzuführen sind.

Die heutige Garantieleistung beträgt Fr. 5'000'000.- (pro Schadenereignis für Personen- und Sachschäden zusammen), im Maximum als Dreifachgarantie pro Versicherungsjahr.

Die Kollektiv-Haftpflicht-Versicherung bietet auch Rechtsschutz im Disziplinar- und Strafverfahren aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses und deckt Kosten bis Fr. 500'000.- (z.B. Anwaltshonorare, Spesen, Gerichts- und Expertisenkosten, Parteientschädigungen usw.).

Der Versicherungsschutz beinhaltet also nicht nur die Übernahme von begründeten Ansprüchen, sondern ebenfalls die Abwehr unbegründeter Ansprüche. Gerade die mit der Untersuchung der Schadenereignisse verbundenen Umtriebe, die Abwehr vollständig ungerechtfertigter Ansprüche können meist grosse Beträge ausmachen. Die Versicherung schützt somit die haftpflichtige Lehrperson vor grossen finanziellen Einbussen.

Bei Sachschäden ist ein Selbstbehalt von Fr. 100.- zu tragen.

C Versicherte Risiken

Die Versicherung umfasst die Haftpflicht

- aus der beruflichen Tätigkeit als Lehrperson im weitesten Sinne, also auch aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Ferienlagern, Wanderungen, Ski- und Klassenlagern, Schulreisen, Exkursionen, Sportanlässen usw.
- aus der nebenberuflichen oder nebenamtlichen Tätigkeit, z.B. als Zivilstandsbeamter, Organist, Gesangs- oder Musikvereinsdirigent, als Leiter von Turn- und Sportvereinen, Ferien- und Wanderlager und dergleichen
- aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die von Lehrpersonen auf freiwilliger Basis ohne Gewinnerzielung in der Schweiz durchgeführt werden

D Vorgehen im Schadenfall

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist dieser verpflichtet, die „Mobilier“ unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies der „Mobilier“ auch innert 24 Stunden anzuzeigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird, oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die „Mobilier“ ebenfalls sofort zu orientieren. Adresse der Versicherungsgesellschaft:

Mobilier Versicherungen
Generalagentur St. Gallen
St. Leonhard-Strasse 32
9001 St. Gallen
Tel. 071 228 42 43
Mail: schaden_stgallen@mobi.ch
Policen-Nummer der KLV-Kollektivversicherung: 99999.001

E Schadenbehandlung und Prozessführung

Sofern die „Mobilier“ nicht ihre Zustimmung gibt, sind die Versicherten verpflichtet folgende Handlungen zu unterlassen:

- direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche
- jede Anerkennung einer Forderung
- der Abschluss eines Vergleichs
- die Leistung von Entschädigungen

F Einschränkungen des Deckungsumfangs

Wichtig ist, dass reine Tätigkeitsschäden nicht abgedeckt werden (hingegen sind Obhutsschäden, also Schäden an Sachen, die ein Versicherter in Obhut übernommen hat, versichert). Wenn also ein Lehrer an einem schuleigenen Fernseher manipuliert, weil er den Schülern einen Film präsentieren möchte und dabei versehentlich den Fernseher beschädigt, so ist dies kein Ereignis, welches unter den Mantel der Berufshaftpflichtversicherung fällt. Erstens wäre der Arbeitgeber in diesem Fall nur bei grober Fahrlässigkeit des Lehrers zum Regress berechtigt und zweitens sind Sachschäden als Folge einer unmittelbaren Tätigkeit an der Sache selbst nicht versichert. In diesem Fall gehört somit das Ereignis zur normalen Berufsausübung und muss auch vom Arbeitgeber übernommen werden. Die weiteren Einschränkungen des Deckungsumfangs sind den Allgemeinen Bedingungen zu entnehmen.

G Beitritt und Prämie

Der Kollektiv-Haftpflicht-Versicherungsvertrag, der zwischen der „Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft“ und dem Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverband besteht, steht grundsätzlich allen berufstätigen Lehrpersonen offen, welche KLV-Mitglieder sind. Studierende der Pädagogischen Hochschule können die Versicherung auch ohne Mitgliedschaft abschliessen.

Der Zweck der Berufshaftpflicht-Versicherung besteht darin, die den Lehrpersonen obliegende Haftpflicht aus ihren beruflichen sowie nebenberuflichen Tätigkeiten zu decken (Personenschäden und Sachschäden).

Die Jahresprämie pro Lehrperson beträgt derzeit Fr. 11.-.

Bestellung von Einzahlungsscheinen: info@klv-sg.ch

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einzahlung und gilt für das laufende Schuljahr. Um einen lückenlosen Versicherungsschutz zu erreichen, ist es wichtig, dass die Prämie des folgenden Jahres bis zum 1. August einbezahlt wird, damit kein Deckungsunterbruch entsteht.

H Mögliche Haftpflichtfälle

Inwieweit kann nun eine Lehrperson in ihrer beruflichen Eigenschaft haftpflichtig gemacht werden? Hier einige Hinweise:

- Durch Schülerunfälle, die eine Folge der Fahrlässigkeit der Lehrperson sind, z.B. bei der Erteilung des Unterrichts im Allgemeinen, beim Turnen, Baden, Schlitteln, Eislaufen, Skifahren, bei Ausflügen, Exkursionen und Lehrausgängen.
- Durch fremde Handlungen, für welche die Lehrperson infolge mangelnder Aufsicht über die ihr anvertrauten Kinder mitschuldig erklärt werden kann.
- Durch eigene Handlungen, wenn z.B. im Affekt ein Schüler geschlagen wird und dieser dabei körperlich Schaden nimmt.

I Fall-Beispiel

Wir schildern einen möglichen Fall:

Eine Lehrperson platziert einen Fernsehapparat sehr unglücklich, so dass eine Schülerin, die gerade vom Bastelunterricht kommt und eine Schere in der Hand hat, über das Kabel strauhelt und einen anderen Schüler am Auge verletzt. Da es sich hier um eine schwere Körperverletzung handelt, wird automatisch ein Strafverfahren gegen die Lehrperson eingeleitet. Ausserdem ziehen die Eltern des betroffenen Schülers einen Anwalt bei, der zivilrechtlich diverse Ansprüche geltend macht. Wenn der Schüler lebenslänglich eingeschränkt ist, wird dies einen Genugtuungsanspruch auslösen, sowie eine Entschädigung wegen seiner zukünftigen Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt. Ausserdem ist mit enormen Heilungskosten zu rechnen.

J Fazit

Die Berufshaftpflichtversicherung des KLV erbringt nun folgende Leistungen:

Es wird Rechtsschutz gewährt.

Falls Regressansprüche des Arbeitgebers gegen die Lehrperson geltend gemacht werden, vertritt die „Mobilier“ die Interessen der Lehrperson, sei es, indem nicht ausgewiesene Forderungen stellvertretend abgelehnt, überhöhte Forderungen reduziert oder rechtlich ausgewiesene Forderungen übernommen werden.

REGLEMENT RECHTSSCHUTZ

Art. 1 Der KLV bietet seinen Mitgliedern gemäss Art. 2 lit. e) der Statuten Rechtsschutz, wenn sie

- a) in ihren beruflichen Ehren und Rechten angegriffen oder geschmäleret werden;
- b) in ihren gesetzlichen Ansprüchen geschmäleret werden;
- c) in ihrer Anstellung bedroht sind.

Art. 2 Keinen Rechtsschutz geniessen Lehrkräfte, resp. das Gesuch kann abgewiesen werden, wenn die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller

- a) dem KLV nicht angehört
- b) dem KLV nur beigetreten ist, um der Rechtsauskunft oder des Rechtsschutzes teilhaftig zu werden;
- c) gegen sie ergriffene Massnahmen selbst verschuldet hat
- d) absichtlich durch unwahre oder unvollständige Angaben die Organe des KLV zu täuschen versucht
- e) die Anordnungen des KLV nicht befolgt

Für einen Prozess, der erst nach dessen Beginn dem Präsidium des KLV durch das betroffene Mitglied bekannt gegeben wird, kann keine Unterstützung garantiert werden.

Art. 3 In den durch Art. 1 bezeichneten Fällen ist das betroffene Mitglied verpflichtet, dem Präsidium oder dessen Rechtsvertreter frühzeitig und laufend die Verhältnisse wahrheitsgetreu darzustellen und sich im weiteren den Weisungen des Präsidiums oder seines Rechtsvertreters entsprechend zu verhalten.

Art. 4 Der Rechtsschutz erfolgt nach genauer Abklärung des Sachverhaltes,

- a) indem dem Betroffenen Rat erteilt wird
- b) indem ein Jurist beigezogen wird
- c) durch Vermittlung bei der Gegenpartei
- d) durch Richtigstellen unwahrer Mitteilungen der Medien
- e) durch ideelle und/oder materielle Hilfe
- f) durch Unterstützung des betreffenden Mitglieds bei der Suche nach einer neuen Lehrerstelle
- g) durch Androhung oder Verhängung einer Sperre über eine Lehrerstelle

Art. 5 Der Rechtsbeistand beschränkt sich vorerst auf das erstinstanzliche Verfahren. Die Höhe eines allfälligen Beitrages hängt von nachfolgenden Kriterien ab:

- a) Bedeutung des Rechtsfalles
- b) Komplexität des Falles
- c) Finanzielle Verhältnisse der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers

Für die Weiterziehung eines Falles vor das Verwaltungsgericht oder Bundesgericht gewährt der KLV einen Beitrag in der maximalen Höhe von Fr. 5'000.-.

In einem Fall, welcher für eine Mehrheit von Lehrpersonen von Bedeutung ist, kann der KLV die ganzen Kosten übernehmen.

KLV Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrerverband St. Gallen

- Art. 6* Kostenbeteiligung
Das betroffene Mitglied beteiligt sich an den Kosten mit mindestens 10%, wenn das erstinstanzliche Verfahren Fr. 3'000 übersteigt.
Hat der Betroffene eine private Rechtsschutzversicherung, wird das Verfahren wenn immer möglich über diese Versicherung abgewickelt.
- Art. 7* Rückerstattungspflicht
Die Rechtsunterstützung ist von der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller zurückzuzahlen, wenn
- a) die Kosten vom Prozessgegner beglichen worden sind
 - b) bei Vergleichen eine Parteientschädigung ausgehandelt wurde
 - c) die Angaben an das Präsidium nicht den Tatsachen entsprochen haben
- Art. 8* An eine gesperrte Lehrerstelle darf kein Mitglied des KLV eine Wahl annehmen, auch nicht als Lehrbeauftragter oder Stellvertreter. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, wird aus dem KLV ausgeschlossen.
- Art. 9* Gesperrte Lehrerstellen und die Aufhebung der Sperre sind öffentlich bekanntzugeben.
- Art. 10* Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 4. Nov. 1999.
- Art. 11* Dieses Reglement tritt am 6. Nov. 2005 in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung vom 5. Nov. 2005 in Horn beschlossen.

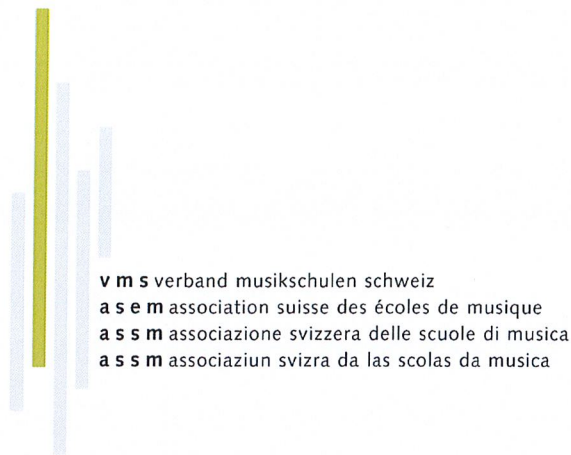
KANTONALER LEHRERINNEN-UND
LEHRERVERBAND ST. GALLEN - KLV
Das Präsidium

Ruedi Hofmänner

Wilfried Kohler

Markus Romer

Anhang 6



Instrumentenversicherung „CasaArte Musik“

Der VMS hat mit der auf die Versicherung von Musikinstrumenten spezialisierten UNIQA eine Vereinbarung getroffen, welche den VMS-Mitgliedschulen sowie deren Mitarbeitenden und Schülern attraktive Vorzugskonditionen bietet.

Sparvorteil

Die Prämienrabatte betragen je nach Instrumenteninventar bis zu 40 Prozent. Es können sowohl Instrumente einzelner Musiklehrpersonen oder von Schülerinnen/ Schülern als auch ganze Schulinventare versichert werden.

Umfassende Leistungen

Vielorts herrscht die irrige Ansicht, dass die Haftpflicht- oder die Hausratversicherung für alle Schäden am Instrument aufkommt. Diese Versicherungen decken jedoch Eigenverschulden oftmals nicht ab und sind häufig auch bezüglich der versicherten Schäden und des Geltungsbereiches limitiert. Letzterer beschränkt sich meist nur auf die eigene Wohnung oder im besten Fall auf das Gebiet der Schweiz.

Bei **UNIQA** sind dagegen auch Schäden infolge Entgleitens des Instruments während des Spielens gedeckt, ebenso sein Verlust auf dem Weg zum Musikunterricht oder während einer Konzertreise im Ausland.

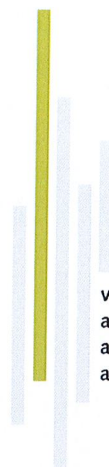
Anfragen

Prämienanfragen und sonstige Auskünfte können telefonisch oder per E-Mail direkt an UNIQA gerichtet werden. Um von den Sonderkonditionen zu profitieren, benötigen wir von der interessierten Person die Angabe, an welcher Musikschule sie unterrichtet bzw. Unterricht nimmt.

Kontakt

UNIQA Versicherung AG
Diana Beiter
Austrasse 46
9490 Vaduz

Tel. 00423 237 56 32 | diana.beiter@uniqa.li | www.uniqa.li



v m s verband musikschiulen schweiz
a s e m association suisse des écoles de musique
a s s m associazione svizzera delle scuole di musica
a s s m associaziun svizra da las scolas da musica

VMS Services

Privatversicherungen für Mitarbeitende von VMS-Mitgliedschulen

Mitarbeitende einer VMS-Mitgliedschule und ihre Angehörigen profitieren im Rahmen der Sonderkonditionen des VMS-Rahmenvertrags bei einem Abschluss folgender Versicherungsprodukte der **AXA Winterthur** von attraktiven Rabatten:

Prämienrabatt bis zu 10 Prozent für Mitarbeitende und Pensionierte bei folgenden Produkten:

- Motorfahrzeugversicherungen für Personenwagen und Motorräder der Produktlinie STRADA Optima
- Haushaltversicherungen (Privathaftpflicht und Hausrat) der Produktlinie BOX Optima
- Privat- und Verkehrsrechtsschutzversicherungen
- Reiseversicherungen
- Gebäudeversicherungen

Voraussetzung

Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

Wichtige Hinweise

Der gesamte Policenverkehr erfolgt direkt mit der **AXA Winterthur**. Bestehende Policen bei anderen Gesellschaften können per Ablauf (Kündigungsfrist in der Regel 3 Monate) oder bei jeder Prämienanpassung gekündigt werden.

Achtung: Fristen unbedingt beachten!

Die Motorfahrzeugversicherung kann auch bei einem Fahrzeugwechsel ohne Prämienverlust gekündigt werden. Vor der Umschreibung auf ein neues Fahrzeug rechtzeitig ein Angebot anfordern.

Die AXA Winterthur berät, unterstützt und nimmt die administrativen Arbeiten ab.

Kontakt und Offertanfragen

AXA Winterthur

Generalagentur Peter Geissmann

VMS-Line

Henric Petri-Strasse 6

4010 Basel

Tel. 061 284 66 66 (Stichwort VMS)

Fax 061 284 66 60

vms.line@axa-winterthur.ch

www.axa.ch/vms

Anhang 8

Kontext

Das Konzept ist Folge der Richtlinien zum Thema: Umgang mit Macht in Abhängigkeitsverhältnissen. Es folgt dem Ziel aus dem Schulleitbild: „Effiziente Strukturen mit klarer Kompetenzverteilung auf allen Stufen sind Grundsätze des gesamten Managements.“

Das Interventionskonzept der Musikschule Toggenburg muss auch im Kontext mit den Mitgliedschulgemeinden gesehen werden.

Eine Krisenintervention wird in vielen Fällen eine enge Zusammenarbeit mit einer eventuell betroffenen Schulgemeinde nötig machen.

Ziel

Krisensituationen treten plötzlich und oft unvorhersehbar ein. Das Interventionskonzept sichert kompetentes Handeln der Behörden, Lehrpersonen und aller Mitarbeitenden der Musikschule Toggenburg.

Grundsätzliches

Das Interventionskonzept lässt die Medienarbeit grösstenteils unerwähnt. Der Umgang mit Medien in Krisensituationen ist Teil des Kommunikationskonzept.

Verwaltungsrat, Schulleitung, Sekretariatsmitarbeiterinnen und Lehrpersonen unterstehen der Schweigepflicht.

Quellen

- Krisensituationen – ein Leitfaden für Schulen
Autorenteam, herausgegeben von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
- Krisenmanagement
aus dem Führungshandbuch der Schulgemeinde Kirchberg SG
- Krisenmanagement der Schulgemeinde Wattwil - Krinau

Was sind ausserordentliche Ereignisse/ Krisen?

Geschehnisse in oder im Zusammenhang mit der Schule
Verhaltensweisen von an der Schule Beteiligten, welche nicht oder nicht so hätten vorkommen dürfen.
Ereignisse, die von aussen massiv und bedrohlich auf die Schule einwirken

Ebene Schule

- Unglücksfälle in Lagern
- Brand, Einsturz, Unwetter
- Massive Sachbeschädigung an Schulgebäuden
- Störung des Schulbetriebes durch Einzelpersonen oder Gruppen

Ebene Lehrpersonen

- Bedrohung von und durch Lehrpersonen
- Unfall mit Schwerverletzten oder Todesfolgen
- Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Sämtliche Officialdelikte nach StGB

Ebene Schülerinnen und Schüler

- Bedrohung an Leib und Leben von und an Schülerinnen und Schülern
- Unfall mit Schwerverletzten oder Todesfolgen
- Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Übergriffe, Misshandlungen
- Drogenhandel
- Sämtliche Officialdelikte nach StGB

Interventionsteam

Präsident, Präsidentin des Verwaltungsrates
Vizepräsident, Vizepräsidentin des Verwaltungsrates
Schulleitung

Fachstellen (Adressen im Anhang)

Handlungsbereiche	Mögliche Unterstützung	Fachperson
Die betroffenen Personen: Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Angehörige	Medizinische	Hausarzt, evtl. Schularzt der Schulgemeinde
	Psychologische	SPD
	Psychiatrische	KJPD
	seelsorgerliche	Kirchen, Gemeinschaften,
Rechtliche Folgen	Rechtlicher Beistand, juristische Beratung	Rechtsanwalt Rechtsdienst ED
Medienarbeit (siehe Kommunikationskonzept)	Beratung im Umgang mit Medien	Medienverantwortlicher

Je nach Ereignis weitere Personen; Fachstellen, siehe auch Adressliste im Anhang

Ablauf

MELDUNG DES EREIGNISSES AN SCHULE

- Meldung von Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Eltern, und anderen Personen
- Evtl. Alarmierung von Polizei/Feuerwehr (s. Liste im Anhang)

SCHULLEITUNG UND LEITUNG DES INTERVENTIONSTEAM

- Überprüfen die Meldung
- Entscheiden über Einberufung des Interventionsteams
- Bei Verdachtsfällen Entscheid über Beizug einer Fachstelle

INTERVENTIONSTEAM

- Kommt möglichst am selben Tag zusammen und entscheidet über weitere Schritte gemäss den unten aufgeführten Phasen.
- Das Interventionsteam übernimmt die Führung.

INFORMATION DER BETROFFEN ELTERN, DER ANGEHÖRIGEN

- In Absprache mit involvierten Instanzen

ORIENTIERUNG DES VERWALTUNGSRATES, SEKRETARIATS, LEHRPERSONEN

ORIENTIERUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

- Gemäss Medienkonzept
- Information nach aussen geschieht ausschliesslich durch Medienverantwortlichen.

Phasen der Intervention

Phase I: Problemerkennung

- Leiter des Interventionsteams und Schulleitung stellen eine aussergewöhnliche Situation fest, die so nicht weitergehen darf, dass etwas geschehen muss.

Phase II: Auftrags- und Kontextklärung

- Umfang der Problemsituation abstecken
- Klären, wer wie an der Problemsituation beteiligt ist
- Existieren Nebenschauplätze?
- Wer könnte was zur Problembewältigung beisteuern? Externe Fachstelle?
- Ist eine unserer Vereinsmitglied-Schulgemeinden betroffen?
- Muss evtl. mit dem Krisenmanagement dieser Schule zusammengearbeitet werden?

Phase III: Aufklärung und Analyse

- Mit den Betroffenen werden so rasch wie möglich Gespräche geführt.
- Eine externe Fachstelle kann in dieser Phase die Führung und Weiterbearbeitung übernehmen, besonders im Falle eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch

Phase IV: Festlegen von Massnahmen und Umsetzen von Lösungen

- Was wird konkret veranlasst und durchgeführt?
- Bestimmung, wer was unternimmt
- Ziele und Zeitpunkte werden festgelegt.
- Vereinbarung, wer wofür die Verantwortung zu übernehmen hat und wer Kontrollfunktion hat.

Mögliche Massnahmen:

Ebene Schule

- Thematisierung, Weiterbildung
- Gestaltung von Schulraum

Ebene Kinder und Jugendliche

- Psychologische Betreuung
- Psychotherapie
- Ausschluss von Musikschule

Ebene Eltern

- Psychologische Betreuung
- Meldung an Mitgliedschulgemeinde

Ebene Lehrperson

- Beratung, Begleitung
- Urlaub
- Psychotherapie
- Verstärkte Aufsicht
- Beschränkung des Auftrages
- Verweis
- Suspendierung
- Androhung der Kündigung, Kündigung
- Krankschreibung
- Frühpensionierung

Ebene Verwaltungsrat, Schulleitung

- Coaching
- Regionale Schulaufsicht

Phase V: Verlaufskontrolle und Evaluation

- Bericht zur Intervention mit folgenden Punkten:
- Auslöser der Intervention
- Sachverhalt
- Vorgehen
- Beteiligte
- Zeitlicher Verlauf
- Vereinbarte Massnahmen
- Empfehlungen und Vorkehrungen
- Kostenabklärungen
- Zeitpunkt der Überprüfung von vereinbarten Massnahmen
- Was geschieht, wenn Ziel nicht erreicht wird.

Anhang

Adressen (Stand Juli 2022)

Interventionsteam

Martin Bleiker Leiter des Teams	Präsident	Sonnegg 3 9606 Bütschwil 071 220 92 01 079 690 91 57
Fredy Metzger	Vize-Präsident	Rätenbergstrasse 29a 9533 Kirchberg 071 931 58 83 079 433 99 38
Peter Haag	Schulleitung	Bündtstrasse 6a 9536 Schwarzenbach 071 988 50 33 079 723 42 22
Simone Erasmi	Leiterin Fachstelle Musikpädagogik	Im Grafenhag 17 8404 Winterthur 071 988 50 33 076 365 00 57

Notfallnummern

Polizei	117
Feuerwehr	118
Sanität	144
Rega	1414
Vergiftungsnotfälle	145

Fachstellen

Schulpsychologischer Dienst Krisenintervention	0848 0848 48
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst St. Gallen, Regionalstelle Wattwil, Bahnhofstrasse 32, 9630 Wattwil	071 243 47 47
Kinderschutzzentrum St. Gallen In Via, Fachstelle Kindesschutz	071 243 78 02
LIMITA , Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung Klosbachstrasse 123, 8032 Zürich	044 450 85 20

Merkblatt In Via, Fachstelle Kinderschutz, Opferhilfe für Kinder und Jugendliche des Kinderschutzzentrums St. Gallen

Handlungsgrundsätze bei vermuteter oder geschehener Gewalt an Kindern und Jugendlichen

- Nehmen Sie jeden Hinweis auf mögliche Gewalt ernst. Glauben Sie Kindern und Jugendlichen, wenn sie von Gewalterfahrungen berichten.
- Dokumentieren Sie alle wichtigen Hinweise mit Datum. Machen Sie bei Aussagen oder Andeutungen von Kindern/Jugendlichen möglichst präzise, wortgetreue Gesprächsnotizen (genaue Wortwahl des Kindes wiedergeben, evtl. in Dialekt). Halten Sie auch fest, in welchem Kontext, aus welchem Anlass das Kind etwas erwähnt hat und wie Sie reagiert bzw. gefragt haben.
- Vermeiden Sie übereiltes Handeln.
- Prüfen Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung, welches Vorgehen bei einer Gefährdungssituation angemessen ist.
- Entscheiden oder handeln Sie nicht im Alleingang. Besprechen Sie die Situation mit einer Kollegin bzw. einem Kollegen und /oder Ihrer Leitungsperson. Voraussetzung dafür ist ein sorgfältiger und verantwortungsvoller Umgang mit vertraulichen Daten.
- Arbeiten Sie möglichst früh mit weiteren Fachpersonen und spezialisierten Fachstellen für Kinderschutz zusammen und prüfen Sie mit diesen die weiteren Schritte.
- Wirksamer Kinderschutz bedingt gegenseitige Wertschätzung und Kooperationsbereitschaft aller möglichen Helfer/-innen, Disziplinen und Instanzen.
- Bevor die vermutlich gewaltausübende Person mit einem Verdacht konfrontiert wird, ist mit einer spezialisierten Fachstelle gemeinsam eine umfassende Situationseinschätzung vorzunehmen. Dasselbe gilt auch für den Einbezug eines nicht-misshandelnden / -missbrauchenden Elternteils, sofern das Problem nicht von diesem direkt angesprochen wird. Dieses sorgfältige Vorgehen ist insbesondere bei innerfamiliärer Gewalt angezeigt.
- Es gibt Situationen, in denen sofortiges Handeln notwendig ist.
- Prüfen Sie, der jeweiligen Situation entsprechend, mit einer Fachstelle, der zuständigen Vormundschaftsbehörde oder Polizei mögliche Sofortmassnahmen, wie zum Beispiel eine Notplatzierung, Sicherstellen von Verletzungsspuren, etc. Das Schlupfhuus des Kinderschutzzentrums St. Gallen, Notunterkunft für Kinder und Jugendliche, ist während 24 Stunden am Tag erreichbar unter Tel.: 071 243 78 30
- Form von Gewalt hat eine spezifische Dynamik und erfordert entsprechende Handlungs- und Interventionsstrategien.
- Es gibt keine Patentrezepte und jede Situation ist für sich einzigartig. Deshalb bedarf es eines sorgfältig überlegten, koordinierten Vorgehens, das der individuellen Situation angepasst ist.
- Kinder und Jugendliche sind ihrem Alter entsprechend in die Überlegungen und Entscheidungen einzubeziehen. Wichtig ist, sie über das Vorgehen und ihre Rechte zu informieren.
- Behalten Sie das Wohl und den Schutz des Mädchens bzw. Jungens im Zentrum aller Überlegungen und Handlungen.